



---

## Dokumente

In: Jahrbuch / Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften. – Berlin : de Gruyter Akademie Forschung ; 2013 (2014), S. 491-508

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus-26020](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus-26020)

---

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 3.0 Germany (cc by-nc-sa 3.0) Licence zur Verfügung gestellt.



## Dokumente



# Geschäftsordnung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

Auf Antrag der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hatten die Länder Berlin und Brandenburg ab dem Jahre 2001 im Wege einer Reformklausel zum Staatsvertrag der Akademie die Erprobung einer reformierten Verfassung ermöglicht. Kernpunkte dieser Reform waren eine den Erfordernissen einer Arbeitsakademie entsprechende flexible Organstruktur sowie ein an disziplinärer und interdisziplinärer Exzellenz ausgerichtetes Zuwahlverfahren. Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobungsphase verabschiedeten die Parlamente beider Länder im Sommer 2011 ein den Reformvorstellungen entsprechendes Gesetz zur Änderung des Staatsvertrages. Mit diesem Gesetz wurden auch die Aufgaben der Akademie erweitert und präzisiert. Das Gesetz trat nach Ratifizierung durch beide Länder am 1. Dezember 2011 in Kraft. Die Versammlung der Akademiemitglieder beschloss auf dieser Grundlage auf ihrer Sitzung am 29. Juni 2012 die Neufassung der Satzung. Die Satzung wurde mit Schreiben der Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung vom 14. August 2012 bestätigt. Am 14. Juni 2013 beschloss die Versammlung die hierauf basierende Geschäftsordnung.

## **Geschäftsordnung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)**

Die Versammlung der Mitglieder der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hat in der Sitzung am 14. Juni 2013 gemäß 7 Abs. 5 der Satzung in der Fassung vom 29.6.2012 die nachstehende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen.

### § 1 Bezeichnung

1. Die Akademie führt
  - in lateinischer Sprache die Bezeichnung *Academia Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis – olim Academia litterarum Borussica*
  - in englischer Sprache die Bezeichnung *Berlin Brandenburg Academy of Sciences and Humanities – formerly The Prussian Academy of Sciences*
  - als deutsche Abkürzung die Bezeichnung *BBAW*.

2. Die in dieser Geschäftsordnung genutzten männlichen Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter.

## § 2 Wahl der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Zuwahl neuer Mitglieder machen. Die Vorschläge sind mit einer schriftlichen Begründung dem Sekretar der Klasse oder dem Präsidenten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates zu übermitteln. Vorschläge für die Wahl von Ehrenmitgliedern kann jedes Mitglied mit einer schriftlichen Begründung versehen an den Präsidenten richten.
2. Die Klassen sind in dem Verfahren zur Findung von Zuwahlvorschlägen gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung frei.
3. Den Mitgliedern des Rates müssen die Zuwahlunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Einsicht vorliegen. Tischvorlagen sind nicht möglich.
4. Für alle Phasen des Zuwahlverfahrens ist Vertraulichkeit zu gewährleisten.
5. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsurkunde. Die Mitgliedsurkunden werden in lateinischer Sprache abgefasst.
6. Alles Weitere regelt § 5 der Satzung.

## § 3 Wahl des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten

1. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten kann jedes Mitglied machen. Der Vorschlag muss von zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
2. Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidenten macht der Vorstand.
3. Zur Durchführung der Wahl des Präsidenten übernimmt ein Vizepräsident oder ein dafür in offener Abstimmung gewählter Wahlleiter die Sitzungsleitung in der Versammlung.
4. Die Wahl erfolgt – wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht – durch Kugeln, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln.
5. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führt/führen der/die Vizepräsident/en die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihres/r Nachfolger/s weiter. Für den Präsidenten regelt dies § 11 Abs. 6 der Satzung.

## § 4 Sonstige Wahlen

1. Die Wahl von Klassensekretaren, Vorsitzenden der Gremien und anderer Funktionsträger erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, sofern durch Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders festgelegt, wer die Mehrheit der

Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums erhalten hat. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden.

2. Wiederwahlen sind möglich; Wechsel in Ämtern sind erwünscht.

#### § 5 Beurlaubung, Wechsel des Mitgliederstatus

1. Ein Ordentliches Mitglied, das sich aus nachvollziehbaren, vorübergehenden Gründen gehindert sieht, seine Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1, Satz 1 der Satzung wahrzunehmen, kann vom Vorstand beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.
2. Ist die Verhinderung eine länger andauernde, wird das Mitglied auf Antrag des Präsidenten von der Versammlung in den Status eines Außerordentlichen Mitglieds versetzt. Nach Wegfall der Verhinderung erfolgt die Wiedereinsetzung in den Status des Ordentlichen Mitgliedes ohne nochmalige Befassung der Versammlung.

#### § 6 Versammlung

1. Die Versammlung führt wissenschaftliche Sitzungen und Geschäftssitzungen durch. Die Geschäftssitzungen sind grundsätzlich geschlossen. Zu wissenschaftlichen Sitzungen können auf Antrag von Mitgliedern Gäste eingeladen werden. Die Versammlung kann in besonderen Fällen öffentliche Sitzungen durchführen.
2. Die Einladungen sollen mit einer Frist von drei Wochen ergehen.
3. Die Tagesordnung legt der Präsident in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Sie soll den Mitgliedern drei Wochen vor der Sitzung zugehen.
4. Die Leitung der Sitzung hat der Präsident. Er kann diese Aufgabe einem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen.
5. Die Sitzungstermine werden mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt.

#### § 7 Rat

1. Der Rat führt wissenschaftliche Sitzungen und Geschäftssitzungen durch. Die Geschäftssitzungen sind grundsätzlich geschlossen. Zu wissenschaftlichen Sitzungen können auf Antrag von Mitgliedern des Rates Gäste eingeladen werden. Der Rat kann in besonderen Fällen öffentliche Sitzungen durchführen.
2. Die Einladungen sollen mit einer Frist von drei Wochen ergehen.
3. Mitglieder des Rates, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, dem Präsidenten die Gründe ihrer Verhinderung mitzuteilen.

4. Die Tagesordnung legt der Präsident in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Sie soll den Mitgliedern drei Wochen vor der Sitzung zugehen.
5. Die Leitung der Sitzung hat der Präsident. Er kann diese Aufgabe einem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen.
6. Die Sitzungstermine werden mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt.
7. Zur Unterstützung des Rates bei der Bewertung der Anträge zur Einrichtung von interdisziplinären Arbeitsgruppen wählt der Rat für die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der Mitglieder der Akademie zwei Akademiepolitische Berichterstatter. Sie bewerten die Einrichtungsanträge aus akademiepolitischer Sicht, ggf. in vergleichender Perspektive. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.
8. Der Rat entscheidet über die Einrichtung, Verlängerung und Beendigung von wissenschaftlichen Projekten der Akademie unabhängig von ihrer Organisationsform gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung. Er nimmt deren Zwischenberichte entgegen. Er entscheidet im Interesse der Qualitätssicherung über gegebenenfalls begleitende externe Begutachtung der Ergebnisse.
9. Der Rat nostrifiziert Ergebnisse von Projekten, die im Namen der Akademie veröffentlicht werden sollen. Durch die Nostrifizierung bescheinigt er die wissenschaftliche und/oder gesellschaftliche Relevanz sowie die Orientierung an und die Beachtung von gültigen Standards der Wissenschaftlichkeit.
10. Der Rat benennt auf Vorschlag des Ausschusses Akademievorhaben das Mitglied, das die BBAW in der wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften vertritt, sowie dessen Stellvertreter.
11. Die Mitglieder der Akademie, die nicht dem Rat angehören, haben das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie erhalten die Einladung und die Tagesordnung sowie Zugang zu den Protokollen und Sitzungsunterlagen.

## § 8 Senat

1. Der Vorsitzende des Senats und der stellvertretende Vorsitzende werden auf Vorschlag eines Mitgliedes des Senats aus deren Mitte gewählt.
2. Der Präsident nimmt an den Sitzungen des Senats teil. Der Präsident berichtet dem Senat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzung.
3. Vor der Wahl des Präsidenten hat der Senat das Recht auf Anhörung.
4. Zu den Sitzungen des Senats lädt der Vorsitzende ein. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Senats vier Wochen vor der Sitzung zugehen.
5. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorsitzende.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.
2. Der Präsident lädt ein. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.
3. Die Verabschiedung von Empfehlungen, Erklärungen und vergleichbaren Verlautbarungen, die sich an Politik und Gesellschaft richten, obliegt dem Präsidenten gemeinsam mit den Vizepräsidenten nach Beratung mit dem Vorstand. Der Präsident berichtet darüber dem Rat.

## § 10 Klassen

1. Die Akademie kann sich in Klassen gliedern.
2. Der Klassensekretar lädt zur Sitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Bei gemeinsamen Sitzungen von Klassen übernehmen die Sekretare gemeinsam die Vorbereitung und Einladung und legen die Sitzungsleitung fest. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugehen.
3. In der letzten Sitzung des Jahres werden der Sitzungskalender für das nächste Jahr festgelegt sowie die Sitzungen bestimmt, die mit anderen Klassen gemeinsam abgehalten werden.
4. Die Klassen können nach Abstimmung mit dem Präsidenten eigenständig wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen. Die Verwaltung unterstützt die organisatorischen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen.

## § 11 Interdisziplinäre Arbeitsgruppen und Initiativen und andere Arbeits- und Organisationsformen

1. Zur Förderung der fächerübergreifenden wissenschaftlichen Forschung werden interdisziplinäre Arbeitsgruppen (IAG) eingerichtet, die in der Regel auf drei Jahre befristet sind. Ihnen sollen neben den Mitgliedern verschiedener Klassen auch Wissenschaftler, namentlich Nachwuchswissenschaftler, angehören, die nicht Mitglieder der Akademie sind. Den Arbeitsgruppen können zu ihrer Unterstützung Mitarbeiter zugeordnet werden.
2. Vorschläge für die Einrichtung von interdisziplinären Arbeitsgruppen sind – versehen mit der Angabe des Finanzbedarfs – von den Mitgliedern der BBAW über den Wissenschaftsdirektor an den Vorsitzenden des Rats zu richten.

3. Zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Einrichtung neuer Arbeitsgruppen kann der Rat auf Antrag der Initiatoren finanzielle Mittel bewilligen.
4. Vor der Beschlussfassung über den Antrag zur Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe nimmt der Rat die Berichte des Akademiepolitischen Berichterstatters sowie des Fachberichterstatters entgegen. Der Fachberichterstatter wird von den Initiatoren der IAG vorgeschlagen. Eine Akademiemitgliedschaft ist für die Bekleidung dieser Funktion nicht zwingend. Der Fachberichterstatter beurteilt den Antrag aus wissenschaftlicher Perspektive. Er begleitet die eingerichtete Arbeitsgruppe während ihrer Laufzeit und beurteilt das Projekt bei der Vorstellung des Zwischenberichtes im Rat. Er ist nicht Mitglied der Arbeitsgruppe.
5. Mit der Entscheidung über die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe legt der Rat die Finanzausstattung für das laufende Haushaltsjahr und den Stellenrahmen für die Laufzeit der Arbeitsgruppe fest. Für eine laufende Arbeitsgruppe legt er die Finanzausstattung für das folgende Haushaltsjahr fest. In unaufschiebbaren sachlichen oder finanziellen Angelegenheiten der Arbeitsgruppen ist der Präsident berechtigt, Entscheidungen anstelle des Rates zu treffen. Der Rat ist darüber zu informieren.
6. Die Laufzeit der Arbeitsgruppe beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung.
7. Die Arbeitsgruppe wählt nach Maßgabe der Satzung, § 13 Abs. 2 Satz 2, in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Akademiemitglieder einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher ist dem Rat und seinem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich für die erfolgreiche Durchführung der Arbeitsgruppe.
8. Die Sprecher der Arbeitsgruppen berichten dem Rat in der Mitte der Laufzeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Sitzung über die Tätigkeit und Ergebnisse der Arbeitsgruppe. Sie legen dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor, in dem auch der Finanzbedarf für das folgende Haushaltsjahr dargelegt wird, und berichten im Jahrbuch der Akademie über die Arbeitsfortschritte.
9. Sofern der Arbeitsgruppe Mitarbeiter zugeordnet sind, bestimmt der Sprecher in Abstimmung mit dem Präsidenten einen Koordinator. Der Sprecher nimmt im Auftrag des Präsidenten die fachliche und disziplinarische Aufsicht über den Koordinator und die Mitarbeiter wahr. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise in Abstimmung mit dem Präsidenten delegieren.
10. Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind dafür verantwortlich, dass die für die Durchführung von Forschungsvorhaben notwendigen Genehmigungen eingeholt und die geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
11. Die Arbeitsgruppen veröffentlichen ihre Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften, als Werkstattberichte, im Jahrbuch bzw. den Berichten und Abhandlungen der BBAW sowie im Rahmen der Reihe „Forschungsberichte der interdisziplinären“

nären Arbeitsgruppen“. Darüber hinaus präsentieren sie ihre Arbeit im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen.

12. Für Initiativen und Projekte mit anderen Arbeits- und Organisationsformen gelten § 11 Abs. 2 und 5 bis 10 entsprechend.

## § 12 Ausschuss Akademievorhaben, Kommissionen der Langzeitvorhaben und Zentren

1. Zur Betreuung der Langzeitvorhaben und der Zentren werden gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung ein Ausschuss Akademievorhaben sowie Kommissionen gebildet.
2. Der Ausschuss Akademievorhaben ist aus Mitgliedern aller Klassen zusammengesetzt. Ihm obliegen die Entscheidungsvorbereitung zur Einrichtung, Verlängerung und Beendigung von Langzeitvorhaben sowie die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Leitungsverantwortung und des Betreuungssystems für die Langzeitvorhaben.
  - a. Dem Ausschuss Akademievorhaben gehören die Sprecher der Zentren, fünf aus den Reihen der in den Kommissionen tätigen Akademiemitglieder gewählte Vertreter, je ein von jeder Klasse benannter Vertreter sowie der Vertreter der BBAW in der Wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften an. Ein Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
  - b. Der Vorsitzende des Ausschusses Akademievorhaben wird aus den Reihen der Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Versammlung. Er wird vom Präsidenten als wissenschaftliches Mitglied gemäß § 10 Abs. 1, 3. Anstrich der Satzung für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Der Ausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Es finden mindestens drei Sitzungen im Jahr statt.
3. Aufgabe der Kommissionen ist die wissenschaftliche Betreuung und die Qualitätssicherung der jeweiligen Langzeitvorhaben.
  - a. Die Einsetzung der Kommissionen sowie die Festlegung ihrer Bezeichnung erfolgt auf Empfehlung des Ausschusses Akademievorhaben durch den Rat.
  - b. Der Präsident beruft die Kommissionsmitglieder auf der Grundlage des Einsetzungsbeschlusses.
  - c. Den Kommissionen gehören die Projektleiter der jeweiligen Vorhaben und die Arbeitsstellenleiter an sowie auf deren Vorschlag weitere interne und externe Fachleute. Ein gemäß § 12 Abs. 6 der Geschäftsordnung bestimmter Vertreter der Mitarbeiter und der Wissenschaftsdirektor nehmen mit beraten-

- der Stimme an den Sitzungen teil. Sofern die Kommission über Mitarbeiter betreffende Personalien berät, erfolgt dies unter Ausschluss der Arbeitsstellenleiter und des Vertreters der Mitarbeiter, mit Ausnahme des Arbeitsstellenleiters, dessen Arbeitsstelle die Personalie betrifft.
- d. Die Kommissionsmitglieder wählen aus den Reihen der Akademiemitglieder in der Kommission einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
  - e. Die Kommissionen sind gegenüber dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.
  - f. Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende der Kommission lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er führt ein Protokoll. Mitglieder, die an der Sitzung der Kommission nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, die Gründe ihrer Verhinderung dem Vorsitzenden mitzuteilen.
  - g. Der Vorsitzende der Kommission berichtet im Jahrbuch der Akademie über den Fortgang der Arbeiten. Auf Anforderung erstattet er dem Ausschuss Akademievorhaben Bericht.
  - h. Die Vorsitzenden der Kommissionen wählen aus ihren Reihen drei Akademiemitglieder zu Vertretern der Langzeitvorhaben im Rat.
  - i. Die Kommissionen können dem Ausschuss Akademievorhaben personelle Ergänzungs- bzw. bei Ausscheiden eines Mitgliedes Ersatzvorschläge unterbreiten. Der Ausschuss ernennt das neue Mitglied. Es wird vom Präsidenten berufen.
  - j. Betreut eine Kommission mehrere Langzeitvorhaben, können in den Vorhaben wissenschaftliche Beiräte gebildet werden, denen bis zu vier Personen angehören. Der wissenschaftliche Beirat berät die Kommission und das Vorhaben in fachlicher Hinsicht. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den jeweils zuständigen Vorsitzenden der Kommission.
  - k. Soweit der BBAW im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Langzeitvorhaben Sitze in interakademischen Kommissionen zustehen, macht der Ausschuss Akademievorhaben dem Rat Besetzungsvorschläge.
4. Der Projektleiter ist im Auftrag und gemäß den Beschlüssen der Kommission für die fachliche Entwicklung des Vorhabens und die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Zeitpläne verantwortlich, die er in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstellenleiter entwickelt.
    - a. Der Projektleiter wird auf Empfehlung der Kommission und auf Vorschlag des Ausschusses Akademievorhaben durch den Präsidenten benannt. Der Präsident führt Zielvereinbarungsgespräche mit dem Projektleiter.
    - b. Der Projektleiter ist gegenüber dem Arbeitsstellenleiter in fachlichen Angelegenheiten weisungsbefugt.

5. Der Arbeitsstellenleiter ist in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht Vorgesetzter der Mitarbeiter. Er übt diese Funktion im Auftrag des Präsidenten und im Rahmen der durch den Projektleiter sowie durch den Arbeits- und Zeitplan gegebenen fachlichen Vorgaben aus.
  - a. Arbeitsstellenleiter werden durch den Ausschuss Akademievorhaben auf Vorschlag der zuständigen Kommission, ggf. nach Ausschreibung der Beschäftigungsposition durch den Präsidenten benannt.
  - b. Die Dienstaufsicht über den Arbeitsstellenleiter übt der Präsident aus. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise delegieren.
6. Die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Langzeitvorhaben, die von einer Kommission betreut werden, wählen auf drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vertreter, der an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt, und dessen Stellvertreter.

### § 13 Zentren

1. Zur Bündelung und Flexibilisierung der in Forschungsvorhaben vorhandenen Kompetenzen und deren Ausbau sowie als Instrument zur Generierung und Auswahl von neuen Forschungsprojekten richtet die Akademie Zentren ein. Sie streben eine Schärfung des Forschungsprofils, Verbesserung der Sichtbarkeit der Leistungen der Akademieforschung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft, die Stärkung der Kooperationsfähigkeit der Forschungsprojekte untereinander sowie mit Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen im regionalen, nationalen und internationalen Kontext an.
2. Über die Einrichtung, Laufzeit und Form sowie die Evaluierung von Zentren entscheidet der Rat.
3. Die einem Zentrum angehörenden Akademiemitglieder und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der im Zentrum zusammengefassten Forschungsvorhaben wählen zur Steuerung des Zentrums aus dem Kreis der zugehörigen Akademiemitglieder einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher ist dem Rat gegenüber verantwortlich für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit.
4. Die Zentrumsprecher gehören dem Rat qua Amt an.
5. Die Zentren berichten über ihre Arbeit im Jahrbuch. Sie legen dem Rat im Abstand von drei Jahren einen Tätigkeitsbericht vor.

### § 14 Sonstige Kommissionen

1. Als ständige Kommissionen, die die Organe der Akademie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen, werden vom Vorstand eingesetzt:

- die Haushaltskommission,
  - die Medaillenkommission,
  - die Preisträgerfindungskommission für die Verleihung der Preise ohne fachliche Ausrichtung,
  - die Kommission Internationale Beziehungen und
  - der Publikationsausschuss.
2. Gemäß § 6 Abs. 2, Satz 1 der Satzung können weitere Kommissionen, die nur befristet für besondere Aufgaben tätig werden, eingesetzt werden.
  3. Den ständigen Kommissionen gehören Mitglieder der Akademie sowie bei Bedarf Experten von außerhalb der Akademie an.
  4. Die Berufung der Kommissionsmitglieder erfolgt für die Dauer von jeweils drei Jahren.
  5. Die Mitglieder der Kommissionen wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
  6. Zu den Sitzungen der Kommissionen laden deren Vorsitzende ein.

### § 15 Reisekostenerstattung

1. Reisekosten werden nach Maßgabe der Satzung auf schriftlichen Antrag der Berechtigten unter Beifügung der Originalunterlagen erstattet.
2. Über die Erstattung von Reisekosten bei anderen Anlässen oder für andere Personen entscheidet der Präsident.

### § 16 Veröffentlichungen

1. Die Akademie gibt auf Beschluss der Versammlung
  - das Jahrbuch,
  - die Berichte und Abhandlungen,
  - Publikationen aus den Langzeitvorhaben und
  - Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppen heraus.
 Sie kann weitere Arbeiten publizieren.
2. Alle Mitglieder erhalten das Jahrbuch und die Berichte und Abhandlungen, auf Wunsch die Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Akademiebibliothek ein Belegexemplar aller ihrer Buchpublikationen zur Verfügung zu stellen.

### § 17 Wirtschaftsprüfer

Über die erstmalige Bestellung eines Wirtschaftsprüfers entscheidet gemäß § 7 Abs. 5, letzter Satz der Satzung die Versammlung. Über dessen nochmalige Bestellung entscheidet die Haushaltskommission.

## § 18 Förderkreis und Stiftungen

Die Akademie pflegt und vertieft ihre Beziehungen zu den zu ihren Gunsten eingerichteten Stiftungen und Förderkreisen.

## § 19 Ehrungen

1. Die Akademie verleiht die Helmholtz-Medaille, die Leibniz-Medaille und die Kant-Medaille, den Akademiepreis sowie von Dritten zur Verfügung gestellte Preise.
2. Die Verleihung der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille erfolgt nach von der Versammlung zu beschließenden Ordnungen. Die Kant-Medaille wird an ausländische Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Förderung der Wissenschaft im internationalen Kontext verdient gemacht haben, verliehen. Die Verleihung der Preise erfolgt nach dem von der Versammlung zu beschließenden Statut.

## § 20 Sprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie wählen für die Dauer von drei Jahren aus ihren Reihen zwei Sprecher, die gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung an den Sitzungen der Versammlung und des Rates teilnehmen. Ein Sprecher nimmt an den Sitzungen des Ausschusses Akademievorhaben mit beratender Stimme teil.

## § 21 Sonstiges

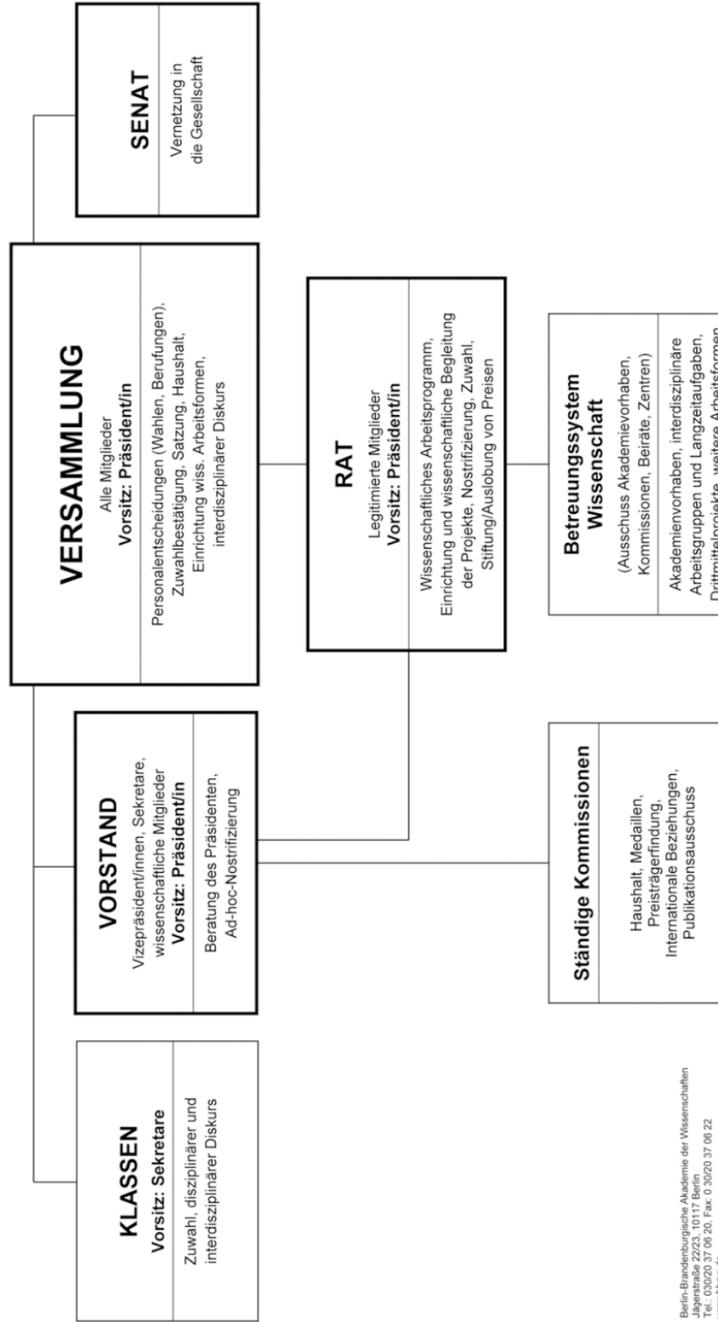
1. Der Rat beschließt Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinien bestimmte Ombudsperson ist zugleich Mediator und Appellationsinstanz bei Konflikten zwischen Projektleitern und Arbeitsstellenleitern von Langzeitvorhaben.
3. Die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern erfolgt, grundsätzlich auf Vorschlag des fachlich Verantwortlichen, durch den Präsidenten.

## § 22 Verfahrensregelungen

1. Die Beratung von Geschäftsangelegenheiten ist vertraulich, soweit einzelne Gegenstände nicht durch Beschluss davon ausgenommen werden.

2. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Beschlüsse können in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege gefasst werden. Wahlen und Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann gegenüber Beschlüssen ein abweichendes Votum einreichen.
6. Von den Sitzungen der Gremien und Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Vorsitzenden benannt.
7. Über die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen der Gremien und Kommissionen entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
8. Die Ordentlichen Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, dem Vorsitzenden die Gründe ihrer Verhinderung mitzuteilen.
9. Der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen, der Wissenschaftsdirektor und der Verwaltungsdirektor bzw. die Person, die deren Aufgaben wahrnimmt, können an Sitzungen von Gremien teilnehmen, soweit sie nicht Fragen von Zuwahlen behandeln.
10. Sitzungstermine sind möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit anderen Sitzungen anzuberaumen.

# BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN



Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften  
Jägerstraße 22/23, 10117 Berlin  
Tel.: 030/20 37 06 20, Fax: 0 30/20 37 06 22  
www.bbaw.de

# Haushalt 2013 der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

## I Gesamthaushalt\*

<b>1 Einnahmen</b>	– Euro –
1.1 Verwaltungseinnahmen	5.162.546,74
1.2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen einschl. Kassenresten des Vorjahres	20.246.053,79
Gesamteinnahmen	<u>25.408.600,53</u>
<b>2 Ausgaben</b>	
2.1 Personalausgaben	16.877.262,12
2.2 sächliche Verwaltungsausgaben	7.598.044,63
2.3 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	501.121,32
2.4 Ausgaben für Investitionen	26.481,97
2.5 Kassenreste der Vorjahre	-81.065,92
Gesamtausgaben	<u>24.921.844,12</u>
<b>3 Kassenrest (Gesamteinnahmen ./- Gesamtausgaben)</b>	<u>486.756,41</u>

\* Die Zahlen wurden noch nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Haushaltsrechnung steht unter dem Vorbehalt der Feststellung durch die Versammlung.

## II Zweckgebundene Finanzierung von Vorhaben und Aufgaben

	Einnahmen – Euro –	Ausgaben – Euro –
<b>1 Grundhaushalt einschl. Archiv, Bibliothek und Arbeitsgruppen</b>	5.656.791,31	5.688.791,12
darunter: Arbeitsgruppen		1.117.154,88
<b>2 Akademienvorhaben</b>	9.487.642,26	9.391.020,09
davon: Berliner Akademienvorhaben	8.026.882,26	7.930.260,09
Brandenburger Akademienvorhaben	1.460.760,00	1.460.760,00
<b>3 Drittmittel</b>	3.850.083,08	3.787.130,85
davon: für Akademienvorhaben	1.419.857,53	1.580.416,47
für Arbeitsgruppen	1.680.239,24	1.691.316,07
Akademiebibliothek/Archiv	26.158,84	40.361,55
Junge Akademie	52.572,87	50.000,00
Zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen	671.254,60	425.036,76
<b>4 Dienstleistungen i. A. des Landes Berlin (Liegenschaftsverwaltung, Veranstaltungszentrum)</b>	6.414.083,88	6.054.902,06

